



Datum: 22.04.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	Sachbearb.: Frau Lübke
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Antrag gem. § 24 GO NW und § 8 Hauptsatzung Schmallingenberg auf Durchführung eines Investorenwettbewerbs für das Grundstück Hohe Fohr 2a in Schmallingenberg

Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt dem Antragsbegehren vom 13.03.2020 auf Durchführung eines Investorenwettbewerbs für das Grundstück Hohe Fohr 2a in Schmallingenberg nicht stattzugeben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Datum vom 13.03.2020 liegt der Verwaltung ein Antrag eines Bürgers gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallingenberg vor.

Der Antrag ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beantragt wird, entsprechend den Richtlinien für Planungswettbewerbe für das Grundstück der ehemaligen Gärtnerei Hermanns an der Straße „Hohe Fohr“ einen Investorenwettbewerb durchzuführen und das Grundstück nach der Wettbewerbsentscheidung mit entsprechenden Auflagen an den durch den Wettbewerb ermittelten Investor zu übertragen.

Diesem Antragsbegehren kann nicht entsprochen werden.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in der Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Hermanns an die Siedlungs- und Baugenossenschaft (SBG) zu verkaufen.

Die SBG, die bereits Eigentümerin der benachbarten Wohnquartiere „Hohe Fohr“ und „In der Tränke“ ist, und auf dem ehemaligen Gärtnereigelände modernen Wohnraum für Senioren schaffen möchte, hat ihr geplantes Wohnprojekt in der Sitzung der Stadtvertretung am 11.04.2019 ausführlich vorgestellt.

Der Verkauf des Grundstücks an die SBG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts und musste nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Der Antrag geht damit so oder so ins Leere.

Ob eine Ausschreibungspflicht besteht, richtet sich nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Entscheidend für die Anwendbarkeit des Vergaberechts ist das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags im Sinne von § 99 Abs. 3 S. 2 GWB.

Ein öffentlicher Bauauftrag ist bei dem Grundstücksgeschäft nicht gegeben, da der Vertrag keine Verpflichtung der SBG zu einer Bauleistung enthält, die der Stadt Schmallenberg unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt.

Überdies liegt der Wert des Grundstücksgeschäfts weit unter dem Schwellenwert von 5.350.000,00 €.